

Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen des BAG, Anwendung auf die Höhergruppierungsanträge der Beschäftigten im Justizdienst



Notwendige Korrekturen bei der Eingruppierung: Urteile zum ganzheitlichen Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L) müssen umgesetzt werden

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. Dezember 2022 mit Veröffentlichung der Entscheidung vom 04.10.2022 für mehr Klarheit gesorgt und die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde, die die Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und das Land Berlin im Februar 2021 eingelegt hatten, **nicht** zur Entscheidung angenommen (Aktenzeichen 1 BvR 382/21).

Die beiden Entscheidungen (Aktenzeichen 4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20) des BAG sind daher nach wie vor rechtskräftig und umzusetzen.

Die in Niedersachsen diesbezüglich beantragten Höhergruppierungen, die bisher nicht erfolgt sind, müssen nun umgesetzt werden.

Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft erwartet, dass die notwendigen Korrekturen bei der Eingruppierung in jedem Einzelfall erfolgen und eine äquivalente Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen auf den Geschäftsstellen an den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgenommen wird. Erfahrungsstufen müssen übernommen werden, da es sich um keine Neueingruppierung handelt.

Wir fordern, auf die TdL Einfluss zu nehmen, dass sie ihre tarifliche Blockadehaltung mit Hinweis auf das Thema „Arbeitsvorgang“ nunmehr aufgeben und zu einer konstruktiven Tarifpolitik zurückkehren.

Es ist nicht hinnehmbar, dass anhängige Verfahren vor den Arbeitsgerichten weiterhin ruhend gestellt sind und die mehr als 3000 vorliegenden Höhergruppierungsanträge der Justizangestellten der Niedersächsischen Justiz seit 5 Jahren nicht bearbeitet werden.